Bundesministerium
der Verteidigung

Bundesministerium der Verteidigung, 11055 Berlin

Einschreiben mit Rückschein!

[redacted]

Antje Keller
R I 1

HAUSANSCHRIFT Stauffenbergstraße 18, 10785 Berlin
POSTANSCHRIFT 11055 Berlin

TEL +49 (0)30 2004[redacted]
FAX +49 (0)30 2004[redacted]
E-Mail [redacted]@bmvg.bund.de

BETREFF Antrag auf Informationszugang nach § 1 Informationsfreiheitsgesetz (IFG)
BEZUG. 1. Ihr Antrag vom 3. Mai 2022
2. BMVg – R I 1 – Az 39-22-17/A5/V172 vom 11. Mai 2022

Gz R I 1 – 39-22-17/A5/V172

Berlin, 18. Juli 2022

Sehr ge[redacted]

ich komme zurück auf Ihren auf das IFG gestützten Antrag vom 3. Mai 2022 (Bezug 1.).

Mit Ihrem Antrag haben Sie gebeten, Ihnen

„ das mit den USA im Zusammenhang mit der DEU Beteiligung an dem "ISAF Biometrics Plan" verhandelte Memorandum of Understanding über die Speicherung und Nutzung biometrischer Daten“

zu übersenden.

Dazu kann ich Ihnen Folgendes mitteilen:

Einer Herausgabe der Informationen stehen § 3 Nr. 4 und Nr. 1 a) IFG entgegen.

1.

Gemäß § 3 Nr. 4 IFG besteht ein Anspruch auf Informationszugang u.a. dann nicht, wenn die Information einer durch Rechtsvorschrift oder durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlusssachen geregelten Geheimhaltungspflicht unterliegt.

Vorliegend ist das von Ihnen begehrte Dokument gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum materiellen Geheimschutz (Verschlusssachenanweisung – VSA) als Verschlusssache mit dem Geheimhaltungsgrad „VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH" (VS-NfD) eingestuft. Eine derartige Einstufung ist dann sachgerecht, wenn die Kenntnisnahme der Verschlusssache durch Unbefugte für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder nachteilig sein kann.

Bei dem antragsgegenständlichen Dokument handelt es sich um ein bilaterales Abkommen mit einer Partnernation.

Dieses Dokument beinhaltet geheimhaltungsbedürftige Tatsachen oder Erkenntnisse, die im öffentlichen Interesse und im Interesse einer international vertrauensvollen Zusammenarbeit mit Partnernationen schutzbedürftig sind. Bei einer Offenlegung bestünde die Gefahr, dass die vertrauensvolle Zusammenarbeit auf internationaler Ebene gefährdet wäre. Eine Herausgabe des begehrten Dokuments könnte das Ansehen der Bundesrepublik Deutschland als verlässlichen Partner im internationalen Bereich verletzen. Letztlich wären nachteilige Auswirkungen für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland durch Offenlegung nicht auszuschließen.

Aus Anlass Ihres Antrages hat eine Prüfung mit dem Ergebnis stattgefunden, dass die Gründe für die Einstufung unverändert fortbestehen.

Ein Informationszugang ist daher gemäß § 3 Nr. 4 IFG bis auf Weiteres ausgeschlossen.

2.

Aus den vorstehend genannten Gründen kann das Bekanntwerden der Informationen auch nachteilige Auswirken auf internationale Beziehen gemäß § 3 Nr. 1a) IFG haben, so dass eine Herausgabe auch deswegen ausgeschlossen ist.

Daher bitte ich um Verständnis, dass eine Herausgabe der erbetenen amtlichen Informationen nicht möglich ist.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesministerium der Verteidigung, Postfach 1328, 53003 Bonn erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

[redacted]